

Verein Birsstadt | Domplatz 8 | 4144 Arlesheim
Bau- und Umweltschutzdirektion
Bauinspektorat
Andreas Weis
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Arlesheim, den 31.10.2023

Vernehmlassung betreffend Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften – Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400)

Sehr geehrter Herr Weis

Die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft hat mit Schreiben vom 14. Juni 2023 die Gemeinden eingeladen, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) über die Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften Stellung zu nehmen. Im Sinne einer gemeinsamen Stellungnahme des Vereins Birsstadt und der zuständigen Arbeitsgruppen Regionalplanung, Energie-Region und Birspark Landschaft nehmen wir diese Gelegenheit hiermit gerne wahr.

Die drei genannten Arbeitsgruppen innerhalb des Vereins Birsstadt haben die vorliegenden Vorschläge der Gesetzesänderungen diskutiert und die gemeinsamen Standpunkte in der nachfolgenden Stellungnahme zusammengefasst. Es kann sein, dass einzelne Birsstadt-Gemeinden in eigener Regie zusätzliche Aspekte in einer separaten Stellungnahme anmerken. Wir bitten Sie, dies zu beachten.

1. Vorbemerkungen

Der Verein Birsstadt begrüsst im Grundsatz die vorgesehenen Änderungen von §° 18 und §° 38 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie die notwendige Anpassung von §° 87 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV).

Die gesetzliche Festlegung als «kann»-Formulierung gibt den Gemeinden den nötigen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Bestimmungen in den jeweiligen kommunalen Reglementen. Aufgrund der unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen die Baselbieter Gemeinden konfrontiert sind – gerade auch der Unterschied zwischen urbanen und ländlichen Gebieten – werden die gewählten Formulierungen als sinnvoll erachtet.

Dadurch ist die Gemeindeautonomie stets gewährleistet und jede Gemeinde kann selber entscheiden, ob und in welcher Form sie die neuen gesetzlichen Grundlagen in die Zonen- bzw. Quartierplan-Reglemente einarbeiten möchte. Zudem muss die entsprechende Mutation im Zonenreglement bzw. das Quartierplan-Reglement von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat genehmigt werden, was eine zusätzliche Legitimation durch den Souverän bedeutet.

2. Rahmennutzungsplanung - § 18 RBG

Die Änderung von § 18 Abs. 4 RBG im Sinne einer Ergänzung um ökologische und klimatische Themen in Verbindung mit qualitativen Anforderungen wird vom Verein Birsstadt begrüsst. Es handelt sich hierbei um eine Adaption von Vorschriften, die heutzutage in Sondernutzungsplanungen bereits Standard sind und von den Birsstadt-Gemeinden in diesem Rahmen angewendet werden.

Durch die Schaffung dieser Rechtsgrundlage auf kantonaler Ebene kann in Zukunft der Raum von Fassade zu Fassade besser genutzt werden, um zusätzliche ökologische Qualitäten im Siedlungsgebiet der Birsstadt zu schaffen. Dies entspricht den aktuellen Bemühungen der Birsstadt, das Siedlungsgebiet an die Folgen des Klimawandels anzupassen und dem Effekt entgegenzuwirken. Um die nötigen Verbesserungen herbeizuführen, sind die an den Strassenraum angrenzenden Parzellen von grosser Bedeutung.

3. Sondernutzungsplanung - § 38 RBG

Die Ergänzungen von § 38 Abs. 2 Bst. a^{bis} und a^{ter} RBG werden vom Verein Birsstadt ebenfalls begrüsst. Bereits heute machen die Birsstadt-Gemeinden in ihren Sondernutzungsplanungen Vorgaben zu ökologischen und klimatischen Themen. Da bis anhin eine rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene fehlt, müssen gewisse Bestimmungen in den privatrechtlichen Quartierplan-Verträgen geregelt werden. Mit den nun vorgesehenen Ergänzungen können die entsprechenden Formulierungen zukünftig vollumfänglich in die Quartierplan-Reglemente implementiert werden.

Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen wird normalerweise mit einem richtungsweisenden Aussenraumkonzept gearbeitet. Dieses wird meist in Kombination mit einem Richtprojekt erstellt und dient als Basis für die Erarbeitung eines Quartierplans mit dazugehörigem Reglement. Mit den Ergänzungen von § 38 Abs. 2 Bst. a^{bis} und a^{ter} RBG muss es den Gemeinden im Umkehrschluss auch erlaubt sein, das richtungsweisende Aussenraumkonzept im Quartierplan-Reglement als verbindliche Vorgabe einzubauen. Bisher wurde dies in der Praxis nicht toleriert. Auch hier musste eine Absicherung im Quartierplan-Vertrag vorgenommen werden. Der Verein Birsstadt regt deshalb an, in Zukunft die Praxis dahingehend zu ändern, dass das richtungsweisende Aussenraumkonzept im Quartierplan-Reglement rechtsverbindlich verankert werden kann.

4. Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz – § 87 RBV

Der Verein Birsstadt erachtet die vorgesehene Anpassung von § 87 Abs. 3 i. RBV als sinnvoll. Die Einreichung eines Nachweises zur Umgebungsgestaltung ist unumgänglich, um

die vorgeschriebenen Qualitäten auch einfordern bzw. deren Einhaltung überprüfen zu können.

In Sondernutzungsplanungen ist der Nachweis zur Umgebungsgestaltung somit in Zukunft Bestandteil des Reglements. Aktuell kann dies lediglich im Rahmen eines Quartierplan-Vertrags geregelt werden. Dieses Vorgehen lässt einen gewissen Grad an Transparenz vermissen, da der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat bisher nur die öffentlich-rechtlichen Planungsunterlagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Gerade auch in öffentlichen Mitwirkungen oder im öffentlichen Diskurs im Allgemeinen wird dieser Sachverhalt bemängelt.

Beim Prüfen von Baugesuchen im Rahmen einer Sondernutzungsplanung ist zudem die Vielzahl an Bestimmungen aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bestimmungen unübersichtlich. Eine weitere Vereinheitlichung des Regelwerks im Sinne eines Kompetenzzuwachses des Quartierplan-Reglements wird deshalb vom Verein Birsstadt positiv bewertet.

Der Verein Birsstadt gibt zu bedenken, dass bei der angedachten Anpassung von § 87 Abs. 3 i RBV nur bei Neu- und Ersatzbauten ein Nachweis zur Umgebungsgestaltung eingefordert werden kann. Grössere An- bzw. Umbauten werden hingegen nicht mit einbezogen. Hier wäre man weiterhin auf den "Goodwill" der Grundeigentümerschaften angewiesen und die Gemeinden haben keinen Handlungsspielraum. Deshalb regt der Verein Birsstadt an, diese Formulierung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

5. Implementierung in kommunale Reglemente

Der Verein Birsstadt möchte darauf hinweisen, dass eine entsprechende Anpassung auf kantonaler Gesetzesebene gleichzeitig auch eine Kaskade von Mutationen in den kommunalen Zonenreglementen zur Folge haben kann. Dies führt beim Kanton wiederum zu einem Mehraufwand bei der kantonalen Vorprüfung und der regierungsrätlichen Genehmigung.

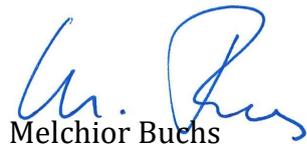
Im Sinne einer möglichst einheitlichen Umsetzung durch die Gemeinden regt der Verein Birsstadt deshalb an, dass auf kantonaler Ebene Musterformulierungen für die Implementierung neuer Vorschriften in kommunale Reglemente zuhanden der Gemeinden ausgearbeitet werden. Dadurch würde der Aufwand der kantonalen Behörden minimiert werden, es gäbe eine Vereinheitlichung in den Formulierungen und gerade kleinere Gemeinden mit geringen personellen Ressourcen könnten davon profitieren.

Des Weiteren regt der Verein Birsstadt die Erarbeitung einer Wegleitung oder eines Merkblattes an, wie die Vorschriften insbesondere in Quartierplan-Reglementen formuliert werden können. Bis anhin haben Vorprüfungsberichte aufgezeigt, dass Kanton und Gemeinden unterschiedliche Regelungsdichten und -tiefen anstreben. Mit Hilfe einer Wegleitung/eines Merkblattes liesse sich hier mehr Klarheit schaffen.

Der Verein Birsstadt regt an, für die Erarbeitung der oben genannten Informationsdokumente eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen des Kantons und der Gemeinden zu gründen (z. B. wie bei der Arbeitshilfe zum Thema Schattenwurf). In einer allfälligen Arbeitsgruppe würde sich der Verein Birsstadt ebenfalls aktiv einbringen.

Wir danken Ihnen im Namen des Vereins Birsstadt für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung einbringen zu können. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Melchior Buchs

Verein Birsstadt, Präsident Verein Birsstadt



Eveline Sprecher

Verein Birsstadt, Leiterin AG RPLG